

Gemeinde Borkow

Vorlage - Nr.: BV-035/2017
Datum: 24.02.2017
Vorlageart: Beschlussvorlage

Betr.: 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow

Beteiligte Gremien:
Sitzungsdatum Gremium
07.03.2017 Gemeindevertretung Borkow

1. Zuständige/federführende Abt.

Bürger- und Ordnungsamt

2. Mitwirkende Ämter:

Beschlussvorschlag: Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow. Die Stromkosten werden auf die Gebühren der Feierhallennutzung umgelegt.

Begründung: Für die Nutzung der Feierhalle bei Beerdigungen werden derzeit je Nutzung 60,00 Euro berechnet. Die tatsächlichen Kosten liegen jedoch erheblich höher, insbesondere der Stromverbrauch. Die Einnahmen decken somit nicht den Aufwand (siehe Anlage – Kalkulation). Vorgeschlagen wird die Festsetzung der Gebühren für die Nutzung der Feierhalle bei einer Beerdigung auf die Höhe von Euro.
Die Änderung der Gebührensatzung ist in Form einer 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow zu beschließen (Anlage).

Finanzielle Auswirkungen

Ja	x
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag	

Anlagen: 2

Kalkulation Feierhalle Borkow
Stromkosten umlegen auf Feierhallennutzung

Jahr	HH-Stelle	Beschreibung	Ausgaben in €	Einnahmen in €	Durchschnitt in €
2016	55306 / 5226	Strom	200		
2015			143		
2014			145,97		
2013			470		
gesamt					958,97

Jahr	HH-Stelle	Beschreibung	Anzahl der Nutzungen	Einnahmen in €	Durchschnitt
2016	55306	Feierhalle	4	240	
2015			2	120	
2014			5	300	
2013			4	240	
gesamt					15

Stromkosten 2013 bis 2016 gesamt 958,97 Euro

Anzahl Nutzung der Feierhalle 2013 bis 2016 gesamt 15

958,97 Euro Strom : 15 Feierhallennutzungen = 63,93 Euro = 64 Euro

zur Zeit pro Nutzung Feierhalle = 60 Euro

NEU mit Stromkostenumlage: 60,-Euro + 64,-Euro = 124,-Euro

(sind 6,-Euro weniger als im letzten Beschluss)

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833), dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Bestattungsgesetz) des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V, S. 617), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. M-V, S. 461) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Borkow vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow vom 12.02.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Punkt 3.1 wird neu gefasst:

3.1 Benutzung der Feierhalle einschließlich Grunddekoration

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Borkow,

Rosenfeld

Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Friedhof der Gemeinde Borkow wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 der Kommunalverfassung M-V angezeigt.

Somit wird die Satzung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem „Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft“ Nr. vom öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

